

## Antrag zur Beurlaubung vom Unterricht gem. AV Schulbesuchspflicht

Ich beantrage die Beurlaubung meines Kindes \_\_\_\_\_ Kl. \_\_\_\_\_

für die Zeit am / vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Begründung\*

\*Hinweise auf der Rückseite:

Auszug aus Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht zuletzt geändert am 19.11.2014

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift

### Stellungnahme Klassenlehrer/in

Ich stimme dem Urlaubantrag von \_\_\_\_\_ zu / nicht zu.

Begründung:

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift Klassenlehrer/in

### Vermerk der Schulleitung

Abschnitt zur Ablage in den Schülerbogen  
unterer Abschnitt mit Mitteilung an Eltern ab  
am: \_\_\_\_\_

Beurlaubung  genehmigt  nicht genehmigt

✂ \_\_\_\_\_

Mitteilung zum Antrag auf Beurlaubung vom: \_\_\_\_\_

Der Antrag zur Beurlaubung Ihres Kindes \_\_\_\_\_ Kl. \_\_\_\_\_

vom Unterricht in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ( \_\_\_\_ ) Unterrichtstage

wird gem. AV Schulbesuchspflicht Nr. 1 (1)  a  b  c  d  
 e (2)  genehmigt.

Der Antrag wird gem. AV Schulbesuchspflicht abgelehnt:

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

Mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_  
Datum / Unterschrift der Schulleitung

## Ausführungsvorschriften über Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

(AV Schulbesuchspflicht) vom 19. November 2014 SenBildJugWiss II C 1.9

Auszug

### 1 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

- (1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund vom Unterricht beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei
  - a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
  - b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
  - c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
  - d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
  - e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nacheinem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

- (2) Eine Beurlaubung kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers sowie die pädagogische Situation der gesamten Klasse oder Lerngruppe dies rechtfertigt.
- (3) Abweichend von Nummer 1 Absatz 1 Satz 1 kann für Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der dualen Berufsausbildung der Antrag auch von dem Ausbildungsbetrieb gestellt werden. Stellen die Erziehungsberechtigten den Antrag, so ist die Zustimmung des Ausbildungsbetriebes, stellt der Ausbildungsbetrieb den Antrag, so ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen können Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe beurlaubt werden, wenn dies insbesondere aufgrund ihres Leistungsstandes pädagogisch vertretbar ist. Auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr sind sie ausdrücklich hinzuweisen. Einzelheiten regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch gesonderte Verwaltungsvorschrift.
- (5) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sind zeitlich zu begrenzen und sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht oder E-Learning, abhängig gemacht werden